

STADT ZÜRICH

Strassenbauprojekt: Nidelbadstrasse, Abschnitt Stadtgrenze bis Höhe Ostbühlstrasse, öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Folgendes Projekt wird gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt:

Hindernisfreier Neubau der definitiven Haltestellen «Zürich, Obere Hornhalde» in beide Fahrtrichtungen mit einer durchgehend hohen Haltekante, Weiterführung des bestehenden Trottoirs auf der Westseite der Nidelbadstrasse bis Höhe Westbühlstrasse 43, Aufhebung von Parkplätzen für die Errichtung der Bushaltestellen, Belagssanierung.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Projektunterlagen finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link aktiv ab 17. Januar 2025). Zudem können die Unterlagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Beatenplatz 2, HIB (Haus der Industriel- len Betriebe), 8001 Zürich, im 3. Stock jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr digital eingesehen werden (grosser Bildschirm beim Empfang, Büro HIB 313). Nach vorgängiger Terminvereinbarung (taz-werterhaltung@zuerich.ch / Tel. 044 412 23 35) können die rechtsverbindlichen Pläne/Unterlagen auch in Papierform eingesehen werden.

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [stadt-zuerich.ch/amtsblatt] am 15. Januar 2025 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 15. Januar 2025, Verkehrsvorschriften [Kreis 2]). Weitere Unterlagen zu den neuen Verkehrsvorschriften liegen mit den Projektunterlagen wie oben aufgeführt zur Einsichtnahme auf.

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 17. Januar bis Montag, 17. Februar 2025**.

Gegen das Strassenbauprojekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat (Wer Einsprache erhebt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund des geplanten Strassenbauprojekts ein persönlicher Nachteil erwächst). Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2).

Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Tiefbauamt

Die Direktorin

Zürich, 15./17. Januar 2025

Zürich, 8. Januar 2025 dai/dit

Manja Dähler, MLaw
Juristin Rechtsdienst